

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Stadt Seelze  
Abteilung für Stadt-, Grünplanung und  
Umweltschutz  
Rathausplatz 1

30926 Seelze

BUND Kreisgruppe  
Region Hannover

René Hertwig  
Naturschutzreferent

Telefon:  
0511/660093  
0176/31749486

E-Mail:  
rene.hertwig@  
nds.bund.net

[www.bund-hannover.de](http://www.bund-hannover.de)

Unser Zeichen:  
2014/7/18/1 BPI

03.12.2014

## **Bebauungsplan Nr. 46 - Seelze-Süd, 3. Bauabschnitt, Seelze**

### **Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **Ihr Schreiben vom 24.10.2014, Ihr Zeichen 4.3-Mi**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

Von besorgten Bürgern wurde uns mitgeteilt, dass im Plangebiet Kiebitze (*Vanellus vanellus*, Rote Liste Niedersachsen: gefährdet) beobachtet wurden. Im Jahr 2012 konnten auf den Ackerflächen mehrere Brutpaare beobachtet werden. Aktuellere Daten liegen uns allerdings nicht vor. Wir möchten Sie daher bitten, den Hinweisen nachzugehen und eine Kartierung der Kiebitzvorkommen im kommenden Frühjahr durchzuführen.

Da es sich um eine streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) handelt, sind außerdem artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da durch die Bebauung der Lebensraum der

Kiebitze zerstört wird, ist das Bauvorhaben nur zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist im weiteren Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls sind weitere vorgezogene Artenschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

Zusammengefasst fordern wir:

- eine Kartierung der Kiebitzvorkommen im Untersuchungsgebiet sowie
- die Überprüfung und Erweiterung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Bitte senden Sie uns das Ergebnis der Überprüfung der abgegebenen Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig